

RS OGH 2018/1/26 8Ob152/17m, 6Ob8/19y, 1Ob138/20f, 3Ob13/21i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.01.2018

Norm

ABGB §179

ABGB §180 Abs3

Rechtssatz

Die nachträgliche Änderung einer bestehenden Obsorgeregelung setzt zwar anders als eine Sicherungsverfügung nach § 181 ABGB keine Gefährdung des Kindeswohls voraus. Die Änderung der Verhältnisse muss aber derart gewichtig sein, dass das zu berücksichtigende Postulat der Erziehungskontinuität in den Hintergrund tritt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 152/17m

Entscheidungstext OGH 26.01.2018 8 Ob 152/17m

- 6 Ob 8/19y

Entscheidungstext OGH 25.04.2019 6 Ob 8/19y

Beisatz: Hier: Gemeinsame Obsorge; Doppelresidenzmodell; geplante Übersiedelung der Mutter nach Deutschland - keine vorsorgliche Änderung der hauptsächlichen Betreuung der Kinder. (T1)

- 1 Ob 138/20f

Entscheidungstext OGH 23.09.2020 1 Ob 138/20f

Vgl

- 3 Ob 13/21i

Entscheidungstext OGH 24.03.2021 3 Ob 13/21i

Beisatz: Der Wunsch des Vaters, in Karenz zu gehen und während dieser Zeit Kinderbetreuungsgeld zu beziehen, ist kein ausreichender Grund für eine Änderung der getroffenen Obsorgeregelung. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132056

Im RIS seit

12.07.2018

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2021

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at